Postfach 510, 5401 Baden

Statuten des Vereins „Pro Velo Region Baden“

Name, Sitz, Zweck

Artikel 1 : Name

Unter dem Namen „Pro Velo Region Baden“, im folgenden Pro Velo genannt, besteht ein konfessionell und politisch neutraler Verein im Sinne von ZGB Art. 60 ff. Sein Tätigkeitsgebiet ist die Region Baden.

Die Pro Velo ist die Nachfolgerin der „Interessengemeinschaft Velo Region Baden des VCS“, welche als Arbeitsgruppe des VCS seit 1980 tätig war, und übernimmt deren Mitglieder und Aktiven. Ihr Name änderte sich am 1. Januar 2007 von „Interessengemeinschaft Velo Region Baden“ zu „Pro Velo Region Baden“ im Zuge einer landesweiten Vereinheitlichung der Namen der Dachorganisation und regionalen Organisationen, unter Beibehaltung der Statuten und des Zweckes.

Artikel 2: Sitz

Der Sitz der Pro Velo ist Baden, Aargau.

Artikel 3: Zweck

Die Pro Velo bezweckt generell die Umwelt im Nahverkehrsbereich zu schützen und speziell das Velo als umweltfreundliches, energiesparendes und gesundes Verkehrsmittel zu fördern. Unter "Velos" versteht die Pro Velo alle mit menschlicher Muskelkraft angetriebenen Fahrzeuge, welche auf der Strasse verkehren dürfen.

Die Pro Velo setzt sich für alle das Velo betreffenden Belange ein, insbesondere für Sicherheit und Komfort beim Fahren, für Verbesserungen an der Infrastruktur und für die Verknüpfung des Velos mit dem öffentlichen Verkehr.

Die Pro Velo vertritt die Interessen der Velofahrenden gegenüber den Behörden.

Die Pro Velo wacht darüber, dass die in der Bau-, Strassenbau-, Planungs- Strassenverkehrs- und Umweltschutzgesetzgebung vorgesehenen Massnahmen zu Gunsten des Veloverkehrs und zu Gunsten einer minimalen Umweltbelastung realisiert und die entsprechenden Bestimmungen korrekt angewendet werden. Sie ergreift zu diesem Zweck die notwendigen Rechtsmittel.

Die Pro Velo fördert die Zusammenarbeit mit anderen Interessengemeinschaften Velo und ist Mitglied der Pro Velo Schweiz.

Mitgliedschaft

Artikel 4: Eintritt

Als Mitglieder können der Pro Velo beitreten:

- natürliche Personen
- juristische Personen (z.B. Vereinigungen, Stiftungen, Organisationen), welche die Bestrebungen der Pro Velo unterstützen.

Über die Aufnahme von Mitgliedern beschliesst der Vorstand.

Artikel 5: Austritt/Ausschluss

Der Austritt kann auf Ende des Vereinsjahres erfolgen, und zwar durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand.

Mitglieder, welche wiederholt der Pro Velo Schaden zufügen, können – nach Anhörung – mit Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Mitglieder der Generalversammlung, aus der Pro Velo ausgeschlossen werden.

Es gelten im Weiteren die gesetzlichen Bestimmungen.

Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, verlieren jeden Anspruch auf Rückerstattung.

Finanzielles

Artikel 6: Finanzierung

Die Pro Velo hat keine Gewinnabsichten.

Die Finanzierung der Pro Velo erfolgt durch die Mitgliederbeiträge, deren Höhe von der Generalversammlung festgelegt wird, durch freiwillige Zuwendungen sowie den Erlös von Verkaufsaktionen und weiteren Aktivitäten.

Artikel 7: Mitgliederbeiträge

1) Der Mitgliederbeitrag beträgt 40 Fr für Einzelmitglieder, 50.- für Familien und 20.- für Jugendliche in Ausbildung.
2) Die Höhe der Mitgliederbeiträge kann für einzelne Mitgliederkategorien reduziert werden.
3) Einbezahlte Mitgliederbeiträge, welche den obigen Beitrag übersteigen, gelten als Gönnerbeiträge.

Artikel 8: Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Pro Velo haftet ausschliesslich deren Vereinsvermögen.

Artikel 9: Auflösung der Pro Velo

Im Falle der Auflösung bestimmt die Generalversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens, gemäss dem Vereinszweck (Artikel 3).

Falls sich keine Generalversammlung mehr einberufen lässt, fällt das Vereinsvermögen der Pro Velo Brugg-Windisch zu, andernfalls der Pro Velo Region Aarau, andernfalls der Pro Velo Schweiz.

Organisation

Artikel 10: Organe

Die Organe der Pro Velo sind:

1. die Generalversammlung
2. der Vorstand
3. die Arbeitsgruppen
4. die Rechnungsrevisoren

Artikel 11: Generalversammlung

Oberstes Organ der Pro Velo ist die Generalversammlung. Der Vorstand beruft sie mindestens einmal jährlich ein als Jahresversammlung, mindestens 30 Tage vor dem angesetzten Datum, durch schriftliche Einladung an die Mitglieder.

Der Vorstand beruft eine ausserordentliche Generalversammlung ein bei Vorliegen dringender Geschäfte, oder wenn ein Zehntel der Mitglieder eine solche unterschriftlich verlangt.

Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:

1) Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin und des übrigen Vorstandes.
2) Wahl von zwei nicht dem Vorstand angehörenden Rechnungsrevisoren oder -Revisorinnen.
3) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Budgets.
4) Déchargeerteilung an den Vorstand.
5) Festlegung der Mitgliederbeiträge
6) Beschlussfassung über alle der Generalversammlung vorgelegten Geschäfte.

Mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder sind zu beschliessen:

1) Statutenänderungen.
2) Auflösung oder Fusion des Vereins.

Artikel 12: Vorstand

Der Vorstand besteht aus Präsidentin oder Präsident, Vizepräsidentin oder Vizepräsident, Kassiererin oder Kassier, Aktuarin oder Aktuar sowie weiteren Mitgliedern. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Seine Amtsperiode beträgt ein Jahr.

Der Vorstand entscheidet über die Zeichnungsberechtigung. Die Vorstandssitzungen sind für alle Mitglieder offen. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit der Mehrheit von mindestens drei anwesenden Vorstandsmitgliedern gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident, wobei diese Person an der Abstimmung selbst stimmen durfte.

Der Vorstand entscheidet in finanziellen Angelegenheiten bis zu einer Summe von 5'000.- Schweizer Franken.

Artikel 13: Arbeitsgruppen

Zur Bearbeitung von einzelnen Sachgebieten bildet der Vorstand Arbeitsgruppen. Diese liefern dem Vorstand Entscheidungsgrundlagen. Die Arbeitsgruppen arbeiten weitgehend autonom, dürfen aber ohne Ermächtigung des Vorstandes keine Beschlüsse fassen, welche die Pro Velo gegen aussen verpflichten oder belasten. In jeder Arbeitsgruppe sorgt eine Person für genügenden Kontakt zum Vorstand.

Artikel 14: Rechnungsrevisoren

Zwei dem Vorstand nicht angehörende Rechnungsrevisorinnen oder Revisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten dem Vorstand zuhanden der Jahresversammlung schriftlich Bericht.

Allgemeines

Artikel 15: Vereinsjahr

Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

Schlussbestimmung

Die vorliegenden Statuten wurden an der Gründungsversammlung der Pro Velo vom 18. Oktober 2005 angenommen und an den Jahresversammlungen vom 22. Januar 2008 und vom 22. März 2016 angepasst.

Pro Velo Region Baden

Der Präsident	Hubert Kirrmann
Der Vizepräsident	Jürg Meier
Der Aktuar	Ruedi Meier
Der Kassier	Kurt Frei
Revisoren	Dacfey Dzung und Andreas Zimmer

Baden, den 19. Oktober 2016